

Nachtrag Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Recht)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 6. September 2018	Änderungsantrag Kantonsrat Adrian Haueter vom 25. November 2018
Steuergesetz	Steuergesetz
Der Erlass GDB <u>641.41</u> (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	Der Erlass GDB <u>641.41</u> (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Art. 49a d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG) ¹ Ab dem zweiten Mahnschreiben sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.	Art. 49a d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG) ¹ Ab dem zweiten Mahnschreiben sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30 <u>40</u> .– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

Begründung: In der Vollziehungsverordnung findet man Gebühren zu Fristerstreckungen und zu Mahnungen. Bei den Fristerstreckungen sind dies Fr. 30.-- und bei den Mahnungen unter Art. 49a Fr. 30.-- (fällt unter 6.3. Veranlagungsverfahren) und unter Art. 60 Fr. 40.-- (fällt unter 6.6. Bezug und Sicherung der Steuern). Eine Differenzierung bei den Mahngebühren erachte ich als wenig sinnvoll und die Fr. 30.-- für den Versand eines Mahnschreibens grundsätzlich als zu tief. Daher beantrage ich eine Angleichung der Mahngebühren auf einheitlich Fr. 40.--. Auf Nachfrage bei Finanzverwalter Daniel Odermatt werden pro Jahr ca. 1150 zweite Mahnschreiben, die Art. 49a betreffen, versandt.